

Digitale Gesellschaft, CH-4000 Basel

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Kochergasse 6
3003 Bern

Per E-Mail an: esther.jutzeler@bazl.admin.ch

Basel, 26. November 2024

Stellungnahme zu den Änderungen im Luftfahrtgesetz

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Frau Jutzeler
Sehr geehrte Empfänger:innen

Am 8. August 2024 eröffnete das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) die Vernehmlassung über die Änderungen im Luftfahrtgesetz (LFG). Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die Digitale Gesellschaft ist eine gemeinnützige Organisation, die sich für Grund- und Menschenrechte, eine offene Wissenskultur, weitreichende Transparenz sowie Beteiligungsmöglichkeiten an gesellschaftlichen Entscheidungsprozessen einsetzt. Die Tätigkeit orientiert sich an den Bedürfnissen der Bürgerinnen und Konsumenten in der Schweiz und international. Das Ziel ist die Erhaltung und die Förderung einer freien, offenen und nachhaltigen Gesellschaft vor dem Hintergrund der Persönlichkeits- und Menschenrechte.

Gerne nehmen wir wie folgt Stellung:

Art. 107c VE-LFG – Biometrie

Die Digitale Gesellschaft setzt sich grundsätzlich für ein Verbot des Einsatzes von biometrischen Erkennungssystemen im öffentlich zugänglichen Raum in der Schweiz ein. Der Einsatz solcher Systeme kann eine anlasslose, willkürliche oder gezielt diskriminierende biometrische Massenüberwachung ermöglichen, die nicht mit unseren Grundrechten vereinbar ist. Entsprechend haben wir gemeinsam mit Amnesty International und AlgorithmWatch Schweiz ein [Positionspapier](#) gegen biometrische Erkennungssysteme in öffentlichen Räumen veröffentlicht. Zudem sind wir Teil der Kampagne «[Gesichtserkennung stoppen](#)».

Mit dieser Bestimmung soll im LFG eine Rechtsgrundlage für die Verwendung von biometrischen Daten geschaffen werden. Die Verwendung dieser Daten erfolgt allerdings nicht anlasslos, sondern nur zur Identifikation oder Verifikation bei den entsprechenden (Zugangs-)Kontrollen – wenn die betroffene

Person zugestimmt hat. Der Einsatz von biometrischen Erkennungssystemen stellt unter diesen Vorgaben keine (biometrische) Massenüberwachung dar.

Es sei allerdings darauf hingewiesen, dass es sich bei biometrischen Daten um besonders schützenswerte Daten handelt. Ihre Bearbeitung stellt einen schweren Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 13 Abs. 2 BV) dar und bedarf einer ausdrücklichen formell-gesetzlichen Grundlage, in der die Voraussetzungen einer zulässigen Bearbeitung klar geregelt sind (vgl. Urteil des BGer 1C_63/2023 vom 17. Oktober 2024 E. 4.5). Als zu wenig konkret erachten wir die Bestimmung (und den erläuternden Bericht) insbesondere hinsichtlich der Speicherung, dem Schutz und dem Verwendungszweck der (biometrischen) Daten.

Wir beantragen, dass die Bestimmung präzisiert wird, so dass ihr klar zu entnehmen ist, unter welchen Voraussetzungen die Bearbeitung von biometrischen Daten zulässig ist.

Art. 107d VE-LFG – Information zur Aufsichtstätigkeit und Einschränkungen

Um die Prinzipien der «Just Culture» (auch Redlichkeits- oder Fehlerkultur genannt; Der Begriff der Fehlerkultur entstammt der «Safety Science». Es handelt sich um eine Kultur des Vertrauens, im Rahmen derer Mitarbeitende eines Unternehmens sicherheitsrelevantes Fehlverhalten melden können, ohne dass sie deshalb negative Konsequenzen wie etwa eine Strafverfolgung oder eine Kündigung fürchten müssen. Die Idee der Fehlerkultur zielt jedoch nicht darauf, Anreize für fahrlässiges Verhalten zu setzen: wer seine Sorgfaltspflicht vorsätzlich oder in schwerwiegender Weise verletzt, kann und soll weiterhin juristisch zur Verantwortung gezogen werden.) zu stärken, soll der Anwendungsbereich des Öffentlichkeitsgesetzes (BGÖ) mit der Revision des Luftfahrtgesetzes (LFG) dort eingeschränkt werden, wo sich der öffentliche Zugang zu sicherheitsrelevanten Informationen nachteilig auf die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs und die Meldekultur auswirken könnte. Künftig sollen gemäss Art. 107d Abs. 2 lit. VE-LFG Berichte betreffend Audits, Inspektionen, Begutachtungen und Kontrollen des BAZL (lit. a); Meldungen und zugehörige Unterlagen über Ereignisse, die dem BAZL gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 376/2014 zugegangen sind (lit. b) sowie amtliche Dokumente zu Sicherheitsuntersuchungen der Schweizerischen Sicherheitsuntersuchungsstelle (SUST) (lit. c) vom Öffentlichkeitsprinzip ausgenommen werden. Dies führt zu einem massiven Transparenzabbau in der Luftfahrtkontrolle, einem Bereich, der viele Menschen unmittelbar betrifft.

Das UVEK argumentiert, dass Verwaltungsberichte «nicht mehr präzise und aussagekräftig formuliert werden», wenn sie uneingeschränkt veröffentlicht werden müssen, und dass ein «hohes Risiko» bestehe, dass Organisationen sicherheitsrelevante Informationen aus Angst vor Veröffentlichung zurückhalten.

Allerdings verfügen die Mitarbeitenden des BAZL laut Luftfahrtgesetz über ausreichende Kompetenzen, um Inspektions- und Aufsichtsfunktionen auszuüben, einschliesslich unangemeldeter Inspektionen (Art. 16) und der Verpflichtung zur Meldung von Störungen durch Luftfahrtunternehmen (Art. 23). Mit der Umsetzung der «Just Culture» soll ein Verzicht auf die strafrechtliche Verfolgung von Personen, die sicherheitsrelevante Vorfälle melden, festgelegt werden, um einen Schutz vor «unangemessener Strafverfolgung» zu gewährleisten. Die Einführung von Strafbefreiungen erfordert jedoch eine öffentliche Kontrolle, um einen Missbrauch des Privilegs zu verhindern. Auch die Kontrollinstanzen selbst müssen einer unabhängigen Überprüfung unterliegen, um Transparenz und Rechenschaftspflicht zu gewährleisten.

Eine vollständige Ausschaltung des Öffentlichkeitsprinzips bei den genannten Dokumentenkategorien birgt also erhebliche Risiken. Das Bundesgericht hat 2017 in einem wegweisenden Urteil

(1C_428/2016) die Verwaltung dann auch zu einer transparenten Aufsicht über den öffentlichen Verkehr verpflichtet und eine geplante Geheimhaltungsklausel im Bahngesetz abgelehnt. Das Urteil verdeutlicht, dass eine wirksame Kontrolle staatlicher Behörden nur durch Offenlegung gewährleistet ist. Es soll verhindert werden, dass ein «Kumpel-System» entsteht, bei dem Defizite und Missstände im Verborgenen zwischen Direktbeteiligten verhandelt werden, was das Vertrauen in die Kontrollbehörden untergräbt.

Auch im aktuellen Fall wäre eine solche Geheimhaltung problematisch. Die Ausschaltung des Öffentlichkeitsprinzips verhindert eine unabhängige Parallelaufsicht durch interessierte Bürgerinnen und Bürger, Medien und Fachleute, wie sie das heutige Öffentlichkeitsprinzip vorsieht. Die geplante periodische Berichterstattung des BAZL ersetzt das abgeschaffte Öffentlichkeitsprinzip nicht. Eine solche Einschränkung hat vielmehr zur Folge, dass Missstände vertuscht werden können und staatliche Kontrollen nicht ausreichend überprüft werden, was langfristig das Vertrauen in die Verwaltung und die Effektivität der Aufsichtsfunktion schwächt.

Wir fordern, dass Art. 107d im Luftfahrtgesetz gestrichen wird, um die Transparenz in der Verwaltung, eine vom Volk breit akzeptierte Errungenschaft, auch in diesem wichtigen Bereich zu gewährleisten. Gerade auch im Kontext der «Just Culture» sind wir der Auffassung, dass die im Öffentlichkeitsgesetz sowie in weiteren Gesetzen, darunter dem Luftfahrtgesetz, vorgesehenen Schutzmechanismen vollauf genügen, um wirksame Kontrollen sicherzustellen. Das Öffentlichkeitsgesetz bleibt hier ein unverzichtbarer Bestandteil, um das Vertrauen der Öffentlichkeit in den behördlichen Kontrollapparat zu stärken.

Schlussbemerkung

Wir beschränken uns in dieser Stellungnahme auf unsere Kernanliegen. Der Verzicht auf umfassende allgemeine Anmerkungen oder auf Anmerkungen zu einzelnen Artikeln bedeutet keine Zustimmung der Digitalen Gesellschaft.

Freundliche Grüsse

Erik Schönenberger
Geschäftsleiter